

BGer 7B_1303/2025 vom 18. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1303_2025

FR: TF 7B_1303/2025 du 18 décembre 2025

IT: TF 7B_1303/2025 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 5. September 2025 trat das Obergericht des Kantons Zug nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zug vom 16. Mai 2025 ein. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2

Die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung des Obergerichts wurde dem Beschwerdeführer am 28. Oktober 2025 zugestellt. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 29. Oktober 2025 zu laufen und endete am 27. November 2025. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens an diesem Tag beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (vgl. Art. 48 Abs.1 BGG). Die Beschwerde wurde indes erst am 28. November 2025 der Schweizerischen Post übergeben, nachdem sie am 24. November 2025 im Ausland aufgegeben worden war, mithin nach Ablauf der Beschwerdefrist. Sie ist folglich verspätet.

E. 3

Im Übrigen wäre auch deshalb nicht auf die Beschwerde einzutreten, da sie offensichtlich nicht den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht genügt, weil sie namentlich nicht über unzulässige appellatorische Kritik hinausgeht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.